

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I GEMEINSAME BEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») in sämtlichen Währungen. Sie gelten für alle über die Basellandschaftliche Kantonalbank (nachfolgend «Bank») abgewickelten Zahlungsaufträge, unabhängig davon, welches Zahlungsverkehrsprodukt in Anspruch genommen wird. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den allgemeinen bzw. besonderen Bedingungen der jeweiligen Zahlungsverkehrsprodukte gehen Letztere vor.

1.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen Bedingungen gehen Letztere vor.

1.3 Diese Bedingungen für den Zahlungsverkehr gelten jedoch nicht für Transaktionen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

2. Ausführung eines Zahlungsauftrages

2.1 Die Bank führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag zum vorgesehenen Zeitpunkt aus, wenn die für die Ausführung erforderlichen Angaben vorliegen und diese vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sind. Zudem muss der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrages verfügen. Im Weiteren dürfen insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften bestehen, welche die Ausführung des Zahlungsauftrages ausschliessen.

2.2 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

2.3 Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie einen Zahlungsauftrag trotz fehlender Deckung ausführen will.

2.4 Bei Ausführung bzw. ggf. bei Erfassung des Zahlungsauftrages in den Systemen der Bank wird das vom auftraggebenden Kunden angegebene Konto mit Valutadatum des effektiven Ausführungstages belastet.

3. Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziffer I.2.1 bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

4. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

4.1 Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form grundsätzlich über den Grund der Zurückweisung, wenn entweder ein Zahlungsauftrag nicht ausgeführt wird, weil mindestens eine Voraussetzung gemäss Ziffer I.2.1 nicht erfüllt ist oder die Ausführung nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. eine Abrechnungsstelle oder das Finanzinstitut des Begünstigten) zurückgewiesen wird. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt die Bank den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Eingangswaluta bei der Bank wieder gut.

4.2 Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch

ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

4.3 Die Bank haftet nicht für Rückweisungen oder Verspätungen infolge ungenügender beziehungsweise fehlender oder falscher Instruktionen. In diesem Zusammenhang anfallende Spesen werden dem Kunden belastet.

5. Gutschrifts- und Belastungsdatum

5.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift bzw. die Belastung am nächstfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

5.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- bzw. Bankfeiertagen verzögern können.

6. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen

Die Gutschrifts- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens innert Monatsfrist zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der Form und der Art der Anzeigen.

7. Währungsumrechnung/Kursrisiko

7.1 Zahlungsaufträge werden, ungeachtet der Währung, grundsätzlich dem vom Kunden angegebenen Konto belastet.

7.2 Zahlungseingänge werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN (International Bank Account Number) bzw. Kontonummer gutgeschrieben. Entspricht der überwiesene Betrag währungsmässig nicht dem angegebenen Konto, kann die Bank gegebenenfalls diesen auf einem Konto des Kunden in entsprechender Währung gutschreiben.

7.3 Den Umrechnungen in die bzw. von der Kontowährung wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung des entsprechenden Auftrags zugrunde gelegt.

Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kunde.

8. Gebühren und Spesen

8.1 Die Bank ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen als auch für die Bearbeitung von Zahlungseingängen damit verbundene allfällige Zusatzleistungen sowie für erforderliche Währungsumrechnungen Gebühren zu erheben und anfallende Drittspesen zu belasten.

8.2 Die Bank kann die Gebühren abändern. Die Gebühren und deren Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben.

8.3 Die Bank hat das Recht, erhobene Gebühren und anfallende Drittspesen direkt einem Konto des Kunden zu belasten.

9. Annahmeschlusszeiten (Cut-off Times)

Die Annahmeschlusszeiten (Cut-off Times) werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

10. Datenbearbeitung/-weitergabe

10.1 Der Kunde (als Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN, bei der Abwicklung inländischer und grenzüber-

schreitender Zahlungsaufträge den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der Bank), den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen im In- und Ausland (wie z.B. SIC, Swiss Interbank Clearing, oder SWIFT, Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und alle diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

10.2 Der Kunde (als Begünstigter) nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm dem Auftraggeber bekannt gegebenen Daten ebenfalls über die obgenannten Systeme verarbeitet bzw. weitergegeben werden können.

10.3 Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und dass ausländische Gesetze und sonstige Regelungen sowie behördliche Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

10.4 Zudem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Vorliegen entsprechender behördlicher, gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. Bedingungen seine Daten auch schweizerischen Behörden oder berechtigten Dritten bekannt gegeben werden müssen.

11. Änderungen dieser Bedingungen

Die Bank behält sich Änderungen dieser Bedingungen jederzeit vor. Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Form bekannt gegeben.

II BESONDERE BEDINGUNGEN

II. 1 Inländische Zahlungen

12. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss für die Ausführung eines inländischen Zahlungsauftrages jeder Währung der Bank grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten,
 - Kontonummer bzw. IBAN des Begünstigten,
 - Clearingnummer (ggf. BIC, Bank Identifier Code) und/oder Name sowie Adresse des Finanzinstitutes des Begünstigten,
 - Überweisungsbetrag und Währung,
 - gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages,
 - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.
- Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bedingungen der elektronischen Dienstleistung.

13. Gutschrift eines Zahlungseinganges

13.1 Damit eine eingehende Zahlung einem Konto des begünstigten Kunden gutgeschrieben werden kann, muss diese mindestens dessen Name und Vorname bzw. seine Firma sowie Kontonummer bzw. IBAN enthalten.

13.2 Der Zahlungseingang wird in der Regel nur dann gutgeschrieben, wenn die wesentlichen der Bank übermittelten Angaben aus dem Zahlungsauftrag widerspruchsfrei sind und mit den bei der Bank vorhandenen übereinstimmen.

14. Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

14.1 Zahlungseingänge, die lediglich Kontonummer bzw. IBAN des gutzuschreibenden Kontos enthalten oder bei denen die der Bank übermittelten Angaben aus dem Zahlungsauftrag zu den bei der Bank vorhandenen im Widerspruch stehen, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen oder ein aufgehobenes Konto).

14.2 Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

14.3 Die Bank behält sich vor, bei Fehlen von Angaben die Buchung trotzdem vorzunehmen, wenn sich aus den der Bank übermittelten Daten die Berechtigung des angegebenen Zahlungsempfängers eindeutig ergibt.

II. 2 Grenzüberschreitende Zahlungen

15. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss für die Ausführung eines grenzüberschreitenden Zahlungsauftrages (ausgenommen SEPA-Zahlungen gemäss Ziffer II.3) der Bank die folgenden Angaben übermitteln:

- Name bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten,
 - Kontonummer bzw. IBAN des Begünstigten,
 - BIC und/oder Name sowie Adresse des Finanzinstitutes des Begünstigten,
 - Überweisungsbetrag und Währung,
 - gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages,
 - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.
- Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bedingungen der elektronischen Dienstleistung.

16. Gutschrift eines Zahlungseinganges

16.1 Damit eine eingehende Zahlung einem Konto des begünstigten Kunden gutgeschrieben werden kann, muss diese mindestens dessen Name und Vorname bzw. seine Firma sowie Kontonummer bzw. IBAN enthalten.

16.2 Der Zahlungseingang wird in der Regel nur dann gutgeschrieben, wenn die wesentlichen der Bank übermittelten Angaben aus dem Zahlungsauftrag widerspruchsfrei sind und mit den bei der Bank vorhandenen übereinstimmen.

17. Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

17.1 Zahlungseingänge, die lediglich Kontonummer bzw. IBAN des gutzuschreibenden Kontos enthalten oder bei denen die der Bank übermittelten Angaben aus dem Zahlungsauftrag zu den bei der Bank vorhandenen im Widerspruch stehen, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen oder ein aufgehobenes Konto).

17.2 Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

17.3 Die Bank behält sich vor, bei Fehlen von Angaben die Buchung trotzdem vorzunehmen, wenn sich aus den der Bank übermittelten Daten die Berechtigung des angegebenen Zahlungsempfängers eindeutig ergibt.

II. 3 SEPA-Zahlungen¹

18. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss der Bank für die Ausführung eines SEPA-Zahlungsauftrages zwingend die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden,
- IBAN des zu belastenden Kontos des auftraggebenden Kunden,
- den zu überweisenden Betrag in Euro,
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten,
- IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten,
- BIC («Bank Identifier Code») des Finanzinstituts des Begünstigten,
- Finanzinstitut des Begünstigten ist SEPA-Teilnehmer,
- gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages,
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bedingungen der elektronischen Dienstleistung.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Spesenregelung SHA (Shared) gilt (Gebührenteilung, d.h., Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten). Er nimmt im Weiteren zur Kenntnis, dass Mitteilungen an den Begünstigten nur im vorgesehenen Feld vermerkt werden können und weitergehende Zahlungsinstruktionen an Auftraggeberbank, Empfängerbank und Begünstigten nicht möglich sind.

Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Fehlen auch nur einer der notwendigen Angaben, bei Abweichungen von der zwingenden Spesenregelung oder bei Anbringen von weitergehenden Instruktionen im Zahlungsauftrag dieser nicht als SEPA-Zahlungsauftrag ausgeführt wird, sondern wie ein herkömmlicher Zahlungsauftrag (d.h. gemäss Ziff. II.1 bzw. II.2) behandelt wird.

19. Gutschrift eines Zahlungseinganges

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten und der Bank übermittelten IBAN gutgeschrieben.

20. Verzicht auf Datenabgleich beim Zahlungseingang

20.1 Der begünstigte Kunde ist damit einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der im Zahlungsauftrag angegebenen IBAN erfolgt. Ein Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden findet in der Regel nicht statt.

20.2 Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung in wesentlichen Punkten zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmung zu informieren.

20.3 Der auftraggebende Kunde ist damit einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Begünstigten erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

21. Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

21.1 Eingehende Zahlungen, bei denen im Zahlungsauftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto).

21.2 Die Bank ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

¹ SEPA-Zahlungen (SEPA = Single Euro Payments Area) sind inländische und grenzüberschreitende Zahlungsaufträge in Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards SEPA.